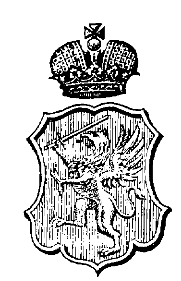
Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XV. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю:
по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписки принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въъ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Середа, 8. Ноября.

№ 129. Mittwoch, 8. November. **1867.**

Inhalt.

Offizieller Theil. Personalnotizen. Jwanow, Vagabund. Post-Comptoir Anstellung von Auskultanten. Weidenbaum, verlorner Berechnungsbogen. von Knorring, Diebstahl. Ullila, Mortification. Saulhof, Horstenhof, Brinkenhof, Fehsen Nawwast und Kockora, Ausscheidung des Gehorchslandes. Schloß Ringen, Gesindesverkauf. Ehorn, Nachlaß. Neu-Camby, Meistbot. Auction.

Nichtoffizieller Theil. Einige Beiträge zur Kenntniß des Fuchses und Dachses. Witterungsbeobachtungen. Bekanntmachungen. Angekommene Fremde.

Officieller Theil.

Veränderungen

hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen ꝛc.

Seine Majestät der Herr und Kaiser hat, gemäß dem Beschlusse des Minister-Comités, am 1. October d. J. Allergnädigst geruht, dem Wachtmeister der Rigaschen Polizeiverwaltung, Bürger Carl Wilhelm Grünberg und dem Cabbalschen Gemeindegerichts-Vorsitzer Jurre Kulkep die silberne Medaille mit der Aufschrift „für Eifer" zum Tragen auf der Brust am Stanislausbande zu verleihen.

Zufolge Allerhöchsten Befehls vom 28. September c. ist auf Vorstellung des Livländischen Gouvernements-Gefängniß-Comités dem Rendanten desselben Coll.-Assessor Nicolai Lemcke der St. Stanislaus-Orden 3. Classe verliehen worden.

Mittelst Journalverfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 24. October c. ist der bisherige Walksche Bürgermeister A. Rothe seiner Bitte gemäß des Dienstes entlassen und an dessen Stelle der dim. Bürgermeister und Kaufmann Woldemar Kampmann als Walkscher Bürgermeister bestätigt.

In Anlaß eines Schreibens des Livländischen Kameralhofs, zufolge dessen es sich bei der diesjährigen Handels- und Gewerberevision ergeben, daß der Rath der Stadt Arensburg sich durch seine gewissenhafte und umsichtige Beaufsichtigung des Handels- und Gewerbebetriebes in dieser Stadt, rühmlich ausgezeichnet hat, wird Seitens der Gouvernements-Obrigkeit solches Verdienst des Arensburgschen Rathes hiemit öffentlich anerkannt.

Anordnungen

und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

In Folge Urtheils des Rigaschen Landgerichts ist der Vagabund Wassily **Jwanow** diesseits auf ein Jahr in die Pleskauschen Civil-Arrestanten-Compagnien abgesandt und später nach Ostsibirien zur Niederlassung zu versenden.

Derselbe ist 2 Arschin 5½ Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat braunes Haupthaar, braune Augenbrauen, graublaue Augen, eine spitz zulaufende Nase, einen großen Mund, mit dicken Lippen, einen keilförmigen Bart, ein ovales narbiges Gesicht, ist circa 48 Jahre alt und hat keine besonderen Merkmale.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdrucke der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication melden möge. Nr. 3990. 1

Anordnungen

und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Das Rigasche Gouvernements Post-Comptoir bringt hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß Alle diejenigen, **die sich dem Post-Dienste zu widmen gedenken**, und mit den nöthigen Schul- und Sprachkenntnissen ausgestattet, vorzugsweise aber der russischen Sprache mächtig, sowie mit den unerläßlichen Sittenzeugnissen versehen sind, als Auskultanten und nach ihren Fähigkeiten bei eingetretener Vacanz auch angestellt werden können, mit dem Hinzufügen, daß auch den abgabenpflichtigen Ständen Angehörige Zulaß dazu haben, wenn sie den laut Allerhöchst bestätigten Ukas des Reichsraths vom 16. November 1866 sub Nr. 67017 bestimmten Regeln Folge geleistet, d. h. nach Beibringung eines Zeugnisses, daß dieselben den Cursus in den Kreisschulen oder gleichstehenden Anstalten beendet und das Examen bestanden haben.

Zugleich muß das Post-Comptoir bemerken, daß selbige den Vortheil genießen, auch mit dem Telegraphen-Geschäfte bekannt und bei demselben bei Gelegenheit angestellt zu werden. Nr. 9274.

Рижская Губернская Почтовая Контора доводитъ симъ до общаго свѣдѣнія, что желающіе посвятить себя Почтовой службѣ и обладающіе соотвѣтственнымъ образованіемъ и знаніемъ языковъ, преимущественно же русскаго языка, при представленіи свидѣтельства о поведеніи, могутъ быть допускаемы при оной Конторѣ аускультантами или смотря по обстоятельствамъ прямо опредѣлены на открывающіяся вакансіи, съ присовокупленіемъ, что таковымъ правомъ могутъ воспользоваться также лица изъ податнаго состоянія при соблюденіи ими предписанныхъ Высочайше утвержденнымъ мнѣніемъ Государственнаго Совѣта отъ 16-го Ноября 1866 года за № 67017 правилъ, то есть: по представленіи свидѣтельства объ окончаніи курса и выдержаніи установленнаго экзамена въ Уѣздныхъ Училищахъ или равняющихся онымъ заведеніяхъ.

При семъ Контора должна замѣтить, что лица эти вмѣстѣ съ тѣмъ имѣютъ случай воспользоваться изученіемъ телеграфнаго дѣлопроизводства и при случаѣ и вступленіемъ въ оное вѣдомство. № 9274.

Nachdem der verabschiedete Werrosche Postmeister Collegien-Assessor Gotthard **Weidenbaum** zur Anzeige gebracht, daß der ihm vom Livländischen Kameralhofe pro 1867 ertheilte **Berechnungsbogen** sub Nr. 1493 zum Erhalte seiner Pension, in Dorpat **verloren gegangen** ist, so wird dieser Berechnungsbogen von genannter Palate hiermit mortificirt und ist im Auffindungsfalle dieser Palate oder der Dörptschen Rentei einzuliefern.

Riga, Schloß den 30. October 1867.

Nr. 4097. 1

Aus dem an der Rigaschen Straße belegenen **von Knorring**'schen (früher Jasykow'schen) Hause sind im Laufe dieses Sommers durch Aufmunken der eisernen Thür eines feuerfesten Gewölbes, während der Abwesenheit des Besitzers im Auslande, folgende Werthsachen von Silber **gestohlen** worden:

2 Theemaschinen, mit dem Stempel des Fabrikanten САЗИКОВЪ,
1 Theekanne,
1 Kaffeekanne,
1 Schmandkanne,
12 Messer,
12 Gabeln,
12 Eßlöffel,
12 Dessertlöffel,
12 Theelöffel,
} Alle diese Gegenstände mit B. St. F. und einer Grafenkrone bezeichnet.
1 Brodkorb,
1 Kaffeekanne mit Spiritus-Lampe,
4 Salzfässer und nochmals:
12 Messer,
12 Gabeln und,
12 Eßlöffel,
6 Untersätze zu Bouteillen,
1 silberne vergoldete Süssel mit dem Namen ЯЗЫКОВЪ und einer Inschrift,
24 Vermeille Löffel,
24 „ Messer,
24 „ Gabeln,
} ohne Chiffre.
1 großes silbernes Theebrett und eine gleiche Waschkanne nebst Becken.

Ferner eine grünlederne mit Messing verzierte Mappe mit nachbenannten Werthpapieren:

1) Prämienscheine 1. Anleihe:
Serie 7790, Nr. 38,
„ 2164, „ 8,
„ 3318, „ 24,
„ 1231,
bis „ 29, 10 Scheine.
„ 1240,

2) Räsan-Koslower Obligationen à 200 Thlr. nebst Coupons, deren nächste Zahlung am 1. April N. St. 1868 fällig ist und zwar:
Nr. 52627 bis 52700, 74 Stück.
„ 52601
„ 48126
„ 25301 bis 25309, 11 Stück.
„ 19281 „ 19300 20 „
im Ganzen 105 Obligationen.

NB. Von diesen angegebenen Obligationen sind aber nur 55 Stück gestohlen.

Da der Rest von 50 Stück nach St. Petersburg gesandt ist, können die gestohlenen Nummern nicht specieller angegeben werden.

3) Vier 5% Reichsbankbillete, von denen die Coupons-Bogen vollständig abgeschnitten sind, und zwar:
1 à 10,000 Rbl.
3 „ 1000 „

Indem das Vorstehende vom Dörptschen Ordnungsgerichte zur allgemeinen Kenntniß **gebracht** wird, ersucht dasselbe Jedermann, über **etwanige,**

auch noch so geringe Indicien zur Ermittelung der Diebe und des gestohlenen Gutes, sofort mündlich oder schriftlich hierher Anzeige machen zu wollen, und sichert dem Entdecker, bei deren Ausfindigmachung, eine Prämie von 1000 Rbl. S. M. zu.

Dorpat, Ordnungsgericht den 25. October 1867.

Nr. 5501. 2

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die gebetene **Mortification** und Deletion der nachstehend bezeichneten, das im Dorpatschen Kreise belegene Gut **Ullila** annoch belastenden, angezeigtermaßen theils durch Zahlung theils durch Transaction bereits erloschenen hypothekarischen Forderungen sammt den bezüglichen jedoch abhanden gekommenen Documenten nämlich:

1) des, ursprünglich von der Frau Geheimräthin Rosina Johanna von Koch, geb. von Wagner, zufolge ihrer meistbietlichen Acquisition des Gutes Ullila aus dem Concurse des weiland Herrn Landmarschalls Friedrich Baron von Ungern-Sternberg schuldig verbliebenen, mittelst des am 21. Februar 1823 zwischen den Erben der Frau Geheimräthin Rosina Johanna von Koch geb. Wagner und dem Assessor Ludwig von Wulf abgeschlossenen Pfand- und eventuellen Kaufcontracts von Letzterem als eigene Schuld übernommenen, zufolge hofgerichtlicher Resolution vom 22. Mai 1834 Nr. 1362 auf den Herrn Kreisdeputirten und Ritter Bernhard von Wulf übertragenen Kaufschillingsrückstandes von 3344 Rbl. $50^{11}/_{12}$ Kop. S., so wie hinsichtlich des damals dem Herrn Cessionaren, Kreisdeputirten und Ritter Bernhard von Wulf ausgefertigten Documents

2) der, zufolge des von dem Herrn dimittirten Assessor Ludwig von Wulf, als Pfandgeber und eventuellem Verkäufer, mit dem weiland Dr. med. Ferdinand Gürgens und dem weiland Herrmann Andreesen, als Pfandnehmern und eventuellen Käufern, am 10. Juli 1837 über das Gut Ullila abgeschlossenen, am 24. August 1837 Nr. 147 corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts zur Berichtigung des Pfand- und eventuellen Kaufschillings übernommenen Verpflichtungen, nämlich:

a) zur Einzahlung der von dem Assessor Ludwig von Wulf für das Gut Ullila zu bewerkstelligenden Poschlinabtragungen im Betrage von 2800 Rbl. S.

b) zur Einzahlung der durch den Georg Reinhold Raphoph an den Assessor Ludwig von Wulf bei Abschluß eines früheren Pfandcessions-Contracts gezahlten 2600 Rbl. S. und

c) zur Berichtigung der am 1. August 1837 an die Frau Assessorin Eleonore von Wulf geb. von Raß zu zahlen gewesenen Summe von 1000 Rbl. S. sammt den bezüglichen, über diese Verpflichtungen ausgefertigten Documenten,

3) der von dem gegenwärtigen Eigenthümer des Gutes Ullila, Albert von Gürgens zum Besten des Alexander von Andreesen am 21. October 1863 ausgestellten, am 30. October 1863 Nr. 303 auf das Gut Ullila ingrossirten Obligation über ein Capital von 1500 Rbl. S. sammt bezüglicher Obligation,

so wie alle diejenigen, welche wider die gebetene Mortification und Ungültigkeitserklärung des extradirten, angezeigtermaßen jedoch abhanden gekommenen Krepost-Originals des am 27. April 1808 zwischen dem Herrn Collegienrath und Ritter Wilhelm von Blanckenhagen, als Pfandgeber und eventuellem Verkäufer, und dem Herrn Hofrath Carl von Osmann, als Pfandnehmer und eventuellem Käufer, über die im Neuermühlenschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegenen Aahofschen Güter geschlossenen, am 9. Mai 1808 sub Nr. 60 bei diesem Hofgerichte corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts, wie auch wider die ebenfalls erbetene Ausfertigung und Ausreichung eines neuen, an die Stelle dieses abhanden gekommenen Documents tretenden eben solchen Documents, endlich wider die gleichfalls nachgesuchte Ausfertigung und Ausreichung eines gleich neuen Documents an Stelle des extradirten, jedoch als abhanden gekommen mittelst hofgerichtlichen Abscheids vom 15. Juni 1865 Nr. 2532 für mortificirt und nicht mehr giltig erkannten Krepost-Originals des am 9. September 1820 zwischen dem Herrn Collegienrath und Ritter Wilhelm von Blanckenhagen, als Verkäufer und dem Herrn Rittmeister Adolph von Wulf als Käufer, über dieselben Aahofschen Güter geschlossenen, am 17. September 1820 sub Nr. 182 bei diesem Hofgerichte corroborirten Verkauf- und Kaufcontracts Einwendungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 1. Mai 1868 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren Einwendungen bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt und die oben sub 1, 2 (Litt. a — c) und 3 aufgeführten, das Gut Ullila annoch belastenden hypothekarischen Forderungen sammt den abhanden gekommenen bezüglichen Documenten, so wie das extradirte, jedoch abhanden gekommene Krepost-Original des oben bezeichneten, am 9. Mai 1808 sub Nr. 60 corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts über die Aahofschen Güter für mortificirt und in keiner Hinsicht giltig erkannt, resp. delirt, auch an Stelle des abhanden gekommenen Krepost-Originals des am 9. Mai 1808 sub Nr. 60 corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts ein neues eben solches Document, so wie an Stelle des extradirten, jedoch als abhanden gekommen mittelst hofgerichtlichen Abscheids vom 15. Juni 1865 Nr. 2532 für mortificirt und nicht mehr giltig erkannten Krepost-Originals des oben bezeichneten, am 17. September 1820 sub Nr. 182 corroborirten Verkauf- und Kaufcontracts über die Aahofschen Güter ein neues eben solches Verkauf- und Kaufcontract-Exemplar ausgereicht werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 5348.

Riga, Schloß den 31. October 1867. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. wird von dem Livländischen Hofgerichte hierdurch bekannt gemacht: demnach die Livländische Credit-Oberdirection in Veranlassung eines bei derselben um Bewilligung eines erhöheten Pfandbriefs-Darlehns angebrachten Ansuchens der resp. Besitzer der Güter **Saulhof** im Rigaschen Kreise und Burtneckschen Kirchspiele, **Horstenhof** im Wendenschen Kreise und Ronneburgschen Kirchspiele, **Brinkenhof** im Wendenschen Kreise und Alt-Pebalgschen Kirchspiele, **Fehsen** im Wendenschen Kreise und Linden-Festenschen Kirchspiele, **Nawwast** im Pernauschen Kreise und Groß St. Johannisschen Kirchspiele und **Kockora** im Dorpatschen Kreise und Koddaferschen Kirchspiele in Grundlage des Beschlusses der General-Versammlung der Interessenten des Livländischen-adligen Credit-Vereins zuvörderst dieses Hofgericht um Ausscheidung des durch die Demarcationslinie festgestellten Gehorchs- oder Bauerlandes der obgenannten Güter aus seinem seitherigen Hypotheken-Verbande mit den genannten Gütern und um Befreiung dieses Gehorchs- oder Bauerlandes von aller und jeder bisherigen hypothekarischen Verhaftung, so wie um Erlassung des dazu vorgängig erforderlichen Proclams zum Aufruf aller dawider zu erhebenden Einwendungen und Ansprüche, demnächst auch um Ertheilung eines desfallsigen hofgerichtlichen Attestats, wie solches in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d. gesetzlich vorgeschrieben ist, requirirt hat; Als werden auf gedachte Requisition der Livländischen Credit-Oberdirection alle diejenigen, welche als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nicht privilegirten, so wie aus stillschweigenden Hypotheken, an die Güter Saulhof, Horstenhof, Brinkenhof, Fehsen, Nawwast und Kockora resp. deren Hofesländerein und an das oben bezeichnete Bauerland der vorbesagten sechs Güter Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die Ausscheidung jenes innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerlandes aus seinem seitherigen gemeinschaftlichen Hypotheken-Verbande mit den genannten sechs Gütern formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, so wie mit Ausnahme aller auf die besagten sechs Güter ingrossirten Forderungen und namentlich auch der auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 2. December 1868 desmittelst aufgefordert und angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Niemand und namentlich kein etwaniger privilegirter oder nicht privilegirter, so wie kein stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß das durch die Demarcationslinie festgestellte sämmtliche Gehorchs- oder Bauerland der Güter Saulhof, Horstenhof, Brinkenhof, Fehsen, Nawwast und Kockora, sobald die auf den vorbesagten sechs Gütern ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothekarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, in seinem gesammten sodann auszuscheidenden Umfange und gleichergestalt auch das demnächst als völlig getrenntes und selbstständiges Hypothekenstück verbleibende gesammte Hofesland der obgenannten sechs Güter unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gehorchs- oder Bauerlande und resp. auf dem Hofeslande haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Verhaftung für die auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefsdarlehne und Forderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, im Uebrigen gänzlich schulden- haft- und lastenfrei und namentlich das oben bezeichnete Gehorchs- oder Bauerland frei von aller und jeder ferneren hypothekarischen oder nicht hypothekarischen Verhaftung für die auf den bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gütern Saulhof, Horstenhof, Brinkenhof, Fehsen, Nawwast und Kockora lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit den vorbenannten sechs Gütern gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d. gesetzlich vorgeschriebene, durch den auf Allerhöchsten Befehl vom 12. Februar 1865 ergangenen Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 4. März 1865 Nr. 13131 jedoch in mehrfacher Beziehung abgeänderte Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga, Schloß den 18. October 1867.

Nr. 5101. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Graf Gotthard Andreas von Manteuffell, als Erbbesitzer des im Ringenschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises belegenen Gutes Schloß Ringen hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehende, zum Gehorchslande des Gutes **Schloß Ringen** gehörende **Grundstücke** und zwar:

1) Ritzare, groß 10 Thlr., auf den Bauer Matt Ermitz für den Preis von 1000 Rbl.
2) Winalasse Jakob, groß 24 Thlr. $62^{82}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Christian Luik für den Preis von 2300 Rbl.
3) Teppo, groß 24 Thlr. $^{60}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Endrik Kaarna für den Preis von 3000 Rbl.
4) Jukka, groß 18 Thlr. $^{84}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Johann Tullino für den Preis von 2000 Rbl.
5) Sallotinni, groß 17 Thlr. $75^{71}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Christian Tulf für den Preis von 1700 Rbl.
6) Pruli, groß 16 Thlr. $^{21}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Jaan Pruli für den Preis von 2185 R.
7) Lihho, groß 29 Thlr. $1^{5}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Jaan Huik für den Preis von 3190 R.
8) Tullno-Hain, groß 20 Thlr. $30^{84}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Jaan Tullno für den Preis von 2300 Rbl.
9) Rästa, groß 22 Thlr. $^{12}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Jakob Lausing, für den Preis von 2530 Rbl.
10) Winalasse Andres, groß 22 Thlr. $^{84}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Mats Allajan, für den Preis von 1650 Rbl.
11) Prikasse, groß 18 Thlr. $30^{96}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Jaan Jaas für den Preis von 1375 Rbl.
12) Enno, groß 22 Thlr. $^{15}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Mats Allan, für den Preis von 2640 R.
13) Tido, groß 19 Thlr. $^{60}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Willem Winalas für den Preis von 1425 Rbl.
14) Peebo, groß 18 Thlr. $45^{42}/_{112}$ Gr., auf den **Bauer Karl Planken für den Preis von 2200 R.**

15) Retzniko, groß 25 Thlr. $30^{15}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Tönnis Juur für den Preis von 2875 Rbl.
16) Tullno Jaan, groß 18 Thlr. $30^{37}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Michel Tulf für den Preis von 2291 Rbl.
17) Kolga, groß 20 Thlr. $^{33}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Karel Näst für den Preis von 2500 R.
18) Soosaare, groß 22 Thlr. $80^{40}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Märt Kärik für den Preis von 3105 Rbl.
19) Jenni, groß 23 Thlr. $^{99}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Wigtor Pebbo für den Preis von 1725 R.
20) Warsa, groß 24 Thlr. $1^{2}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Jaan Juur für den Preis von 3000 R.
21) Eldi, groß 15 Thlr. $85^{17}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Peter Tulf für den Preis von 2240 R.
22) Pallotinne, groß 22 Thlr. $^{30}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Hans Laas für den Preis von 2600 Rbl.
23) Masniko, groß 11 Thlr. $^{30}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Andres Mäggi für den Preis von 1270 Rbl.
24) Pikkane, groß 18 Thlr. $^{97}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Hans Jans für den Preis von 2250 R.
25) Sootla, groß 24 Thlr. 60 $^{108}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Jaan Tiks für den Preis von 3210 R.
26) Kosa, groß 17 Thlr. $^{24}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Jaan Jaama für den Preis von 1615 R.
27) Jassi, groß 15 Thlr. $^{84}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Jakob Luik für den Preis von 1125 R.
28) Tallmeister, groß 22 Thlr. $50^{10}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Peter Sööt für den Preis von 1690 Rbl.
29) Kütti, groß 19 Thlr. $^{34}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Andres Reitolf für den Preis von 2280 Rbl.
30) Simo, groß 24 Thlr. $27^{18}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Andres Lesik für den Preis von 1982 R.
31) Mikko, groß 11 Thlr. $73^{23}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Michel Sööt für den Preis von 1200 R.
32) Uelpre, groß 16 Thlr. $59^{22}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Hans Jut für den Preis von 2070 R.
33) Uelpre, groß 21 Thlr. $68^{52}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Jaan Jut für den Preis von 2773 R.
34) Lanematsi, groß 36 Thlr. $78^{10}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Andres Huik für den Preis von 3841 Rbl.
35) Retzniko, groß 31 Thlr. $52^{62}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Michel Pür für den Preis von 3786 Rbl.
36) Allane, groß 20 Thlr. $54^{18}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Jaak Allan für den Preis von 2500 R.
37) Puidako, groß 33 Thlr. $23^{109}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Juhann Saarwa für den Preis von 4610 Rbl.
38) Lauri, groß 17 Thlr. $64^{71}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Jaan Puidak für den Preis von 1750 Rbl.
39) Söödi, groß 26 Thlr. $10^{110}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Michel Sööt für den Preis von 4080 Rbl.
40) Kübi, groß 23 Thlr. $1^{62}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Wilhelm Teska für den Preis von 2666 Rbl.
41) Sawwi, groß 25 Thlr. $^{48}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Andres Lauri für den Preis von 4400 R.
42) Sawwi, groß 25 Thlr. $22^{80}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Willem Kuus für den Preis von 4244 Rbl.
43) Wannakubja, groß 22 Thlr. $10^{41}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Jakob Eller für den Preis von 4305 Rbl.
44) Kalda, groß 10 Thlr. $27^{108}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Alexander Wars für den Preis von 771 Rbl.
45) Kalda, groß 10 Thlr. 28 $^{56}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Jaak Allan für den Preis von 772 Rbl.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden sind, daß vorstehend genannte 45 Grundstücke den Käufern als freies von allen auf dem Gute Schloß Ringen ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erbwie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter 45 Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen aufforden wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß vorbezeichnete Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Nr. 999. 1

Dorpat, Kreisgericht, den 17. October 1867.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den **Nachlaß** des allhier mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Kaufmanns und dimittirten Rathsherrn Alexander **Ehorn** unter irgend einem Rechtstitel gegründete Ansprüche erheben zu können meinen, oder aber das Testament des gedachten Herrn A. Ehorn anfechten wollen und mit solcher Anfechtung durchzudringen sich getrauen sollten, hiermit aufgefordert, sich binnen der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams, also spätestens am 29. November 1868 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre Ansprüche zu verlautbaren und zu begründen, auch die erforderlichen gerichtlichen Schritte zur Anfechtung des Testaments zu thun, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr in dieser Testaments- und Nachlaßsache mit irgend welchem Anspruche gehört, sondern gänzlich abgewiesen werden soll, wonach sich also Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

Gleichzeitig werden alle Schuldner des verstorbenen Herrn Alexander Ehorn, sowie alle diejenigen, welche Effecten des Verstorbenen in ihren Händen haben sollten, desmittelst aufgefordert, ihre Zahlungen an die testamentarisch eingesetzten Executoren und zwar an die Herren Oberpastor Schwartz, Rathsherrn Taure und Rathsherrn Jürgensen zu leisten, beziehungsweise die etwaigen Effecten an die genannten Herren auszuliefern.

V. R. W.

Dorpat, Rathhaus den 18. October 1867.

Nr. 1169. 2

Torge.

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf desfallsiges Ansuchen der Erben des weiland Ernst Andreas von Witte und dessen Ehegattin Sophie von Witte geb. Stegemann das zum Nachlaß derselben gehörige, im Dorpatschen Kreise belegene Gut **Neu-Camby** sammt Appertinentien und Inventarium bei diesem Hofgerichte in dreien Torgen am 31. Januar, am 1. und 5. Februar 1868 und, falls im dritten Torge auf die Abhaltung eines Peretorges angetragen werden sollte, in dem sodann am 6. Februar 1868 folgenden Peretorge, zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde unter nachstehenden Bedingungen **meistbietlich versteigert werden** soll:

1) daß der Meistbieter die Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlags, so wie die der hohen Krone gebührenden Krepostposchlinen und sonstigen Kosten des Kaufs aus eigenen Mitteln und ohne Anrechnung auf den Kaufschilling trage,

2) daß über den Zuschlag nicht sofort, sondern erst nach Ablauf der von den Erben des von Witteschen Nachlasses vorbehaltenen vierzehntägigen Deliberationsfrist erkannt werden soll, daß der Meistbieter bis dahin an seinen Meistbot gebunden bleibt,

3) daß der Meistbieter, zur Vermeidung des bei etwaniger Zahlungssäumigkeit sofort für seine Gefahr und Rechnung zu bewerkstelligenden abermaligen Verkaufs des Gutes, verbunden ist, die der hohen Krone gebührenden Abgaben sofort nach erhaltenem Zuschlage, den Meistbotschilling aber binnen sechs Wochen und zwar nebst Renten vom Tage des Zuschlags, mit alleiniger Uebernahme der auf dem Gute Neu-Camby ruhenden Pfandbriefsschuld, bei diesem Hofgerichte baar einzuzahlen, worauf erst die Einweisung des Gutes und zwar für alleinige Rechnung des Meistbieters geschehen soll,

4) daß die Uebergabe des Gutes Neu-Camby an den Meistbieter erst nach Ablauf des ökonomischen Jahres zum 23. April 1868 veranstaltet werden soll, daß aber der Meistbieter das Gut sammt Appertinentien und Inventarium in dem von dem derzeitigen Arrendator desselben Gutes zur Zeit der Abgabe contractlich stattfindenden Zustande zu empfangen hat,

5) daß die Auseinandersetzung mit dem derzeitigen Arrendator des Gutes Neu-Camby nach erfolgter Abgabe desselben an den Meistbieter lediglich dem Curator der Nachlaßmasse nach Maßgabe des mit dem Arrendator abgeschlossenen Arrende-Contracts überlassen bleibt und,

zugleich wird den Kaufliebhabern zur Kenntniß gebracht, daß über die Beschaffenheit des Gutes Neu-Camby, des dazu gehörenden Waldes, der Bauerschaft und aller übrigen Zubehörigungen der gerichtlich bestätigte Nachlaß-Curator, Hofgerichts-Advocat Alexander Wulffius die nöthige Auskunft ertheilen wird, auch bei demselben der gegenwärtig bestehende Arrende-Contract, das Wackenbuch, die Guts-Charten und das Verzeichniß über die Hofsgebäude und das Guts-Inventarium einzusehen sind.

Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, den 31. October 1867.

Nr. 5403. 3

Auction.

Das Rigasche Zollamt macht hiermit bekannt, daß am 15. November d. J. um 11 Uhr Vormittags in dessen Packhause nachfolgend benannte Waaren öffentlich versteigert werden sollen: 394 seidene Tücher, 4 Pud 37 Pfund Thee und 6 Pud 18 Pfund Fayence- und Porzellangeschirre.

Riga, den 6. November 1867. Nr. 5411.

Рижская Таможня симъ объявляетъ, что 15-го сего Ноября въ 11 часовъ утра въ Пакгаузѣ ея будутъ продаваться съ публичнаго торга слѣдующіе товары: 394 шт. платковъ шелковыхъ, 4 пуд. 37 ф. чаю и 6 пуд. 18 ф. посуды фаянсовой и фарфоровой. № 5411.

Рига, 6-го Ноября 1867 года.

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts soll Donnerstag den 9. November d. J. Nachmittags um 4 Uhr und an den folgenden Tagen der Nachlaß der weiland Knochenhauermeisters-Wittwe Susanne Louise Kohl, verwittwet gewesene Rückoff geb. Gleitzmann, bestehend in Gold- und Silbersachen, diversen Möbeln, Kleidern, Damen- und Herren-Pelzen, Bettzeug, Wäsche, Wirthschaftsgeräthen, einem einspännigen Schlitten nebst Decke und allem Zugehörigen, sowie in mehreren anderen brauchbaren Sachen, in dem allhier in der Stadt an der großen Königsstraße sub Nr. 241, 262 und 263 belegenen Löwendeschen Hause, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Carl Ed. Seebode,
Waisenbuchhalter.

Schleuniger Abreise wegen wird Donnerstag, den 9. d. M. Nachmittags 2 Uhr, in der großen Sandstraße Nr. 13, Haus Hartmann 3 Treppen hoch, ein wenig gebrauchtes für einen Unverheiratheten ganz completes Möblement, gegen gleich baare Zahlung versteigert werden. Es besteht dasselbe von dunkel imitirtem Holze: aus einem Federsopha mit grünem Damast bezogen, einem Sophatisch, sechs Rohrstühlen, einem Querspiegel, einer Commode, einem Kleiderschrank, einem Schreibtisch, einer Etagère, drei Lehnstühlen von Korbgeflecht, einem dergleichen Blumentisch und zwei kleinen Tischen; von eschenem Holze: aus einem bequemen Bette nebst Federmatratze, einem Waschtisch nebst Zubehör, 3 Rohrstühlen und einem kleinen Tisch. Ferner 3 gepolsterte Tabourets in türkischer Façon und 1 Fenstergardine und 1 Portière von geblümtem Zits.

H. Busch,
Krons-Auctionator.

Montag und Dienstag den 13. und 14. d. M. Vormittags 11 Uhr, werden in der städtischen kleinen Schmiedegasse neben der Spiegelniederlage, aus einem Nachlaß, über 100 Stück größere und kleinere neue Thürschlösser mit Schlüsseln, neue Fenster- und Thürbeschläge, verschiedene Gattungen Hängen und viele andere fertige, Bauunternehmern besonders zu empfehlende Eisensachen, ein vollständiger Vorrath von Schlosser-Handwerkszeugen, worunter 6 Schraubstöcke, 4 Ambosen, eine große Partie Hämmer, Zangen, Feilen, Schraubenschneider u. s. w.; mehrere Schiffpfund neues Eisen in Stangen und Platten; ferner: 2 Commoden, 1 Kleiderschrank, Kleidungsstücke, Bettzeug und mehrere andere brauchbare Effecten gegen baare Zahlung öffentlich versteigert werden.

H. Busch,
Krons-Auctionator.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **P. Schöpff.**

Nichtofficieller Theil.

Einige Beiträge zur Kenntniß des Fuchses und Dachses;

von Ludw. Beckmann in Düsseldorf.

(Fortsetzung.)

Die Monogamie der Füchse anlangend, welche in unserer Jagdliteratur meist als selbstverständlich und allgemein bekannt gelehrt wird, so muß ich offen bekennen, daß es mir troß langjähriger Studien an Fuchsbauen niemals gelungen ist, zu gleicher Zeit zwei alte Füchse auf einem Bau zu erblicken oder bellen zu hören. Dasselbe behaupten die meisten Fuchs- und Dachsgräber von Profession, die ich befragte. Ein alter, äußerst gewissenhafter Forstmann, der sich viel mit Fuchsfang beschäftigte, antwortete auf meine Anfrage zunächst: „Gewiß, die Füchse leben paarweise, so lange sie Junge haben; Hartig sagt ja ausdrücklich, daß der Fuchs die säugende Füchsin füttere, damit sie die Jungen nicht zu verlassen brauche.“ Um seine eigenen Erfahrungen befragt, besann er sich lange Zeit und gestand dann, daß er sich augenblicklich in der That keines Falles erinnere, wo außer dem Mutterfuchs auch der männliche Fuchs geschossen oder gesehen wurde; er wolle aber mit seinem „Treppenfeger“ (ein alter Forstwart mit einer seltenen Beobachtungsgabe) die Sache überlegen und mir Nachricht geben. Acht Tage später erhielt ich ein sehr umständliches Schreiben, woraus hervorging, daß in den betreffenden Revieren seit 10 bis 12 Jahren kein Fall von Monogamie beobachtet oder erinnerlich sei. Dagegen habe der Forstwart ausgesagt, daß er im vorigen Frühjahre einen Mutterfuchs auf einem Bau geschossen und einige Tage später abermals einen alten Fuchs auf demselben Bau gesehen habe, welcher sich der Jungen angenommen. Bald darauf habe er auch diesen nebst den Jungen todtgeschossen und sei der alte Fuchs masculini generis befunden worden. Ob besagter Fuchs wirklich der rechtmäßige Vater der Jungen gewesen, wage „Treppenfeger“ nicht mit Bestimmtheit zu behaupten.

Wenn man das cynische Verhalten der Füchse während der Ranzzeit in Betracht zieht, wird man zugeben, daß bei jungen Füchsen die Vaterschaft eben so wenig nachzuweisen, wie bei den Jungen einer Haushündin, welche sich zur Zeit der „Hitze“ frei umhertreiben durfte. Während jener Periode traben oft 2, 3, bis 4 Füchse hinter einer Füchsin drein und wenn die saubere Gesellschaft zuletzt in dem einen oder anderen Bau verschwindet und hier Tage lang verweilt, so ist schwer anzunehmen, daß nur ein Fuchs der bevorzugte, die übrigen aber passive Begleiter sein werden. Eine Hündin der edelsten Race wird selten abgeneigt sein, sofort nach stattgefundener Vereinigung den nächsten besten Hund wieder anzunehmen, während der Hund nach dem ersten Acte sichtlich erschöpft und überhaupt gar nicht in der Verfassung ist, einen kräftigen Rivalen abzubeißen, selbst wenn er den Willen hätte. Es ist nicht abzusehen, weßhalb bei den Füchsen eine Ausnahme stattfinden sollte. Und da die Füchsin während der Dauer der Trächtigkeit doch wieder einsam lebt, so müßte angenommen werden, daß der Fuchs sie erst dann wieder aufsucht, wenn sie Mutter geworden.

Der oben erwähnte Fall, wo nach Abschuß des Mutterfuchses sich ein anderer Fuchs der hülflosen angenommen, steht keineswegs vereinzelt da. Wer jemals Gelegenheit hatte, die freudige Aufregung zu sehen, in welche alte gezähmte Füchse gerathen, wenn man junge Füchschen in ihre Nähe bringt, wird gern zugeben, daß auch im wilden Zustande ein Fuchs sich fremder Jungen annehmen wird. Ich habe noch im vorigen Frühjahre ein derartiges Schauspiel mehrere Wochen lang von dem Fenster meines Arbeitszimmers aus beobachten können. Zu einer alten, völlig gezähmten Füchsin, welche in einem Zwinger an der Kette steht, brachte ich einen Drahtkäfig mit drei jungen Füchsen, welche zu Anfang Mai beim Graben gefangen wurden. Sofort beim ersten Anblick wedelte die Füchsin mit der Lunte, rannte unruhig an der Kette hin und her und bot alles auf, in den Käfig zu gelangen. Da ich dem Ding doch nicht traute, ließ ich den Käfig weiter rücken; allein Abends bei der Fütterung sah ich mit Erstaunen, daß die Füchsin ihre ganze Ration Pferdefleisch in der Schnauze unter beständigem Winseln hin und her trug, ohne zu fressen. Als ich sie von der Kette befreite und die Thür des Käfigs öffnete, schlüpfte sie sofort hinein, ließ indeß im Eifer das Fleisch unterwegs fallen. Im ersten Moment des Begegnens standen Alte und Junge mit weit gesperrtem Rachen einander unbeweglich gegenüber; nach einigem Parlamentiren durch Berühren der Nasenspitzen und zustimmendem Ruthenwedeln stürzte plötzlich die ganze Gesellschaft in ausgelassenster Freude über und durcheinander und die Balgerei wollte kein Ende nehmen. Als aber die Jungen anfingen, mit ihren scharfen Zähnchen das Gesäuge ihrer Stiefmutter zu untersuchen, ward es der Füchsin unheimlich; sie scharrte heftig an der Thür, um hinauszukommen und zeigte seit dem keine Lust mehr, das Innere des Käfigs zu betreten. Dagegen versäumte sie nie, bei der abendlichen Fütterung den größten Theil ihrer Ration Stunden lang — oft im vollen Regen — im Maule hin und her zu tragen. Ward sie von der Kette gelöst, dann war sie in zwei Sprüngen vor dem Käfig, legte das Fleisch dicht vor dem Käfig nieder und kehrte dann beruhigt zurück. Daß die Jungen das Fleisch in dieser Weise doch nie erlangen konnten, schien sie durchaus nicht zu bekümmern. — Der instinctive Trieb des Zutragens der Beute war augenscheinlich befriedigt. Mit dem Heranwachsen der Jungen nahm die Aufmerksamkeit der Füchsin (wie im wilden Zustande) allmälig ab und zu Ende Juni nahm sie nur wenig Notiz mehr von ihren Stiefkindern.

Einem meiner Freunde entwischte ein eben eingefangenes, ganz junges Füchschen aus dem Hause und blieb fast acht Tage lang spurlos verschwunden. In der entferntesten Ecke des ziemlich großen Gartens lag ein zahmer männlicher Fuchs an der Kette, welcher eines Abends mit dem Jungen spielend überrascht wurde. Der junge äußerst menschenscheue Fuchs flüchtete sofort in die Hütte, der Alte machte vor dem Eingang Stellung und litt nicht, daß man seinem Pflegling zu nahe kam. Dies hübsche Verhältniß währte nach der Entdeckung noch fast 14 Tage lang, worauf der junge Fuchs plötzlich verschwand und nicht wieder gesehen wurde.

Nach dem Gesagten erlaube ich mir nun, meine vorläufige Ansicht über das Verhalten der Füchse während der ganzen Fortpflanzungsperiode dahin zusammen zu fassen: der Fuchs begattet sich zur Ranzzeit mit jeder willfährigen Füchsin und die Füchsin wird sich eben so wenig an einen Fuchs binden. Nach der Ranzzeit leben beide Geschlechter wieder getrennt. Die Sorge der Ernährung und Erziehung der Jungen bleibt dem Mutterfuchs ganz allein überlassen. Wird letzterer zu der Zeit geschossen oder gefangen, wo die Jungen bereits vor den Ausgängen der Röhren erscheinen, indeß noch nicht weit genug herangewachsen sind, um sich selbst zu ernähren, so wird sich unter günstigen Umständen (fuchsreiches Revier, wenig beunruhigter Bau) bald ein fremder Fuchs einstellen, sobald er die hülflosen Jungen vor Hunger bellen hört und dem instinctiven Triebe des Zutragens, des Raubes, resp. der Ernährung folgen. Eine Monogamie der Füchse wird, wie beim Haushunde immer nur seltene Ausnahme sein und wohl nur in solchen Revieren stattfinden können, wo der Fuchs überhaupt eine seltene Erscheinung ist.

(Schluß folgt.)

Von der Censur erlaubt. Riga den 8. November 1867.

Witterungsbeobachtungen,

angestellt

um 2 Uhr Nachmittags St. Petersburger Zeit.

Datum	Barometerhöhe		Luft-Temperatur		Wind		Atmosphäre
2. Nov.	30,05	Russ. Zoll	+ 3°	Reaumur	S. W.	gering.	bedeckt.
3. „	30,10	„	+ 4°,5	„	W.	„	Nebel.
4. „	29,41	„	+ 2°,5	„	S.	stark.	Regen.
5. „	29,97	„	— 3°,5	„	O.	gering.	heiter.
6. „	29,88	„	— 2°,5	„	S.	„	Schnee.
7. „	29,35	„	— 2°,5	„	S. O.	stark.	„
8. „	29,25	„	— 3°	„	O.	mittelmäss.	„

Anmerkung. Der niedrigste Barometerstand dieser Woche ward den 7. Nov. in der Nacht in 29,09 R. Zoll beobachtet. Seit dem 5. Nov. bedeckt schwaches Eis die Gräben, das Treibeis in der Düna hat sich gesetzt und seit dem 7. Nov. ist vortreffliche Schlittenbahn.

Bekanntmachungen.

Anzeigen für Liv und Kurland.

Avis für Landwirthe.

Die Rigaer Dampf-Knochenmehl-Fabrik

beehrt sich die Herren Landwirthe darauf aufmerksam zu machen, daß sie von jetzt ab ihr **gedämpftes Knochenmehl** zu dem ermäßigten Preise
in Säcken von 300 Pfund à S.-Rbl. 7¼ und
in Tonnen „ 300 „ „ „ 7
abgeben wird, um denselben Gelegenheit zu geben, sich mit diesem so vorzüglichen Düngemittel bei der jetzt begonnenen Schlittenbahn zu versorgen. Rechtzeitige Bestellungen werden in der Fabrik selbst auf Thorensberg und im Comptoir Schwimmstraße Haus Rathsherr **Schaar** erbeten.

Riga, den 9. November 1867.

Carl Chr. Schmidt.

Liebig's Nahrung

für Kinder, Schwächliche und Genesende,

ein künstlicher Ersatz der Muttermilch.

Atteste und Urtheile der Presse stehen gerne zu Diensten. — General-Depot für Rußland bei

Adolf Wetterich (Frey),
Sünderstraße Nr. 16.

Niederlagen in

Dorpat **J. R. Schramm.** Windau Apotheker **A. Busch.**
Dünaburg Apoth. **F. Bajen.** Wenden Apoth. **Trampedach.**
Libau **E. Pfeil.**

Angekommene Fremde.

Den 8. November 1867.

Stadt London. Hr. Graf Anrep, Hr. v. Stackelberg, Hr. v. Stryck, Hr. Helmersen jun., Hr. Kaufmann Barclay de Tolly aus Livland.

St. Petersburger Hotel. Hr. Baron Maydel von Linamäggi; Hr. v. Sivers von Susa; Hr. v. Sivers von Trikaten; Hr. v. Sivers von Raudenhof; Hr. v. Anrep jun. von Lauenhof; Hr. v. Zur-Mühlen von Dorpat; Hr. dimitt. Capitain v. Zur-Mühlen aus Livland.

Hotel du Nord. Hr. Freytag v. Loringhof aus Livland.

Hotel Bellevue. Hr. Baron Delwig, Hr. Ordnungsrichter v. Grünbladt von Wenden; Hr. Obrist Baron Genmern von Warschau; Hr. Richter Baron Hubert von Kalkuhnen; Hr. Graf Medem, Comtesse Medem, Hr. Graf Mellin aus Livland.

Hotel garni. Hr. Baron Osten-Sacken, Hr. Kaufmann Bachrach, HH. Kaufleute Widersohn und Grünwaldt von Mitau; Hr. Oeconom Wagner, Hr. Kaufmann Wagner aus dem Auslande; Hr. Revisor Torgens aus Livland; HH. Kaufleute Tockel von Moskau; Hr. Kaufmann Pupkin von Wilna.

Herren v. Blankenhagen von Drobbusch, Weißenstein und Allasch, log. im Mischellschen Hause.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

B.-B. der zu Mitau verzeichneten Thrine Slappath d. d. 10. August 1867 Nr. 8717, giltig bis zum 10. Mai 1868.

B.-B. des Klinkolnschen Ebräers Salmann Leibowitsch Waiß vom 20. Februar 1867 Nr. 184, giltig bis zum 1. Dec. 1867.

Das B.-B. des Orschanskischen Ebräers, Mattenwebers Mowscha Aron Oscherow Lahak d. d. 9. März 1867 Nr. 1637, giltig bis zum 3. November 1867.

Hierbei folgen die Patente der Livl. Gouv.-Verwaltung Nr. 163—165.

Redacteur: **A. Klingenberg.**

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.